

An den Landeshauptmann von Wien

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16a  
(Lebensmittelrecht und -kennzeichnung)

**Mag. Agnes Muthsam**  
Sachbearbeiterin

[agnes.muthsam@sozialministerium.at](mailto:agnes.muthsam@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644876  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.796.343

## **Biologische Produktion; Überdachung von Freigelände, Runderlass**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf Auslaufüberdachung Folgendes mit:

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die biologische Produktion beruht in der Landwirtschaft gemäß Art 5 lit. I der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>1</sup> (bis 31.12.2021) bzw. Art 6 lit. I der Verordnung (EU) 2018/848<sup>2</sup> (ab 01.01.2022) hinsichtlich Tierwohl in Verbindung mit Freigelände auf folgendem spezifischen Grundsatz:

Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören

---

<sup>1</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013, Nr. L 158 vom 10.6.2013 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014 S. 72

<sup>2</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1693, Nr. L 381 vom 13.11.2020 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 324 vom 6.10.2020 S. 65

insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und in Bezug auf Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden zusätzlich Weideland.

Freigelände kann gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>3</sup> sowie Anhang II, Teil II, Punkt 1.6.5. der Verordnung (EU) 2018/848 teilweise überdacht sein.

Außenflächen haben mindestens die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. Anhang I des Durchführungsrechtsaktes (EU) 2020/464<sup>4</sup> festgelegten Maße.

Unter Außenflächen ist Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen, zu verstehen.

## 2. Durchführung ab 01.01.2021

### 2.1. Nationale Regelung

#### 2.1.1. Grundregel

Für Neubauten, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wird, gilt für alle Tierarten die Grundregel, dass mindestens 50% der im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. der im Anhang I des Durchführungsrechtsaktes (DuRa) (EU) 2020/464 festgelegten Mindestaußenflächen im Auslauf nicht überdacht bleiben müssen.

#### 2.1.2. Sonderregel

Von dieser Grundregel kann unter folgenden Umständen abgesehen und die nicht überdachte Fläche des Auslaufs auf 25% der im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. der im Anhang I des Durchführungsrechtsaktes (EU) 2020/464 festgelegten Mindestaußenflächen reduziert werden:

---

<sup>3</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164, Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 61, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 68 vom 8.3.2019 S. 16

<sup>4</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen, ABl. L 098 vom 31.3.2020 S. 2, zuletzt berichtigt durch ABl. L 267 vom 14.8.2020 S. 5

- 1) In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1.200 mm/Jahr) und
- 2) Für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg.

## 2.2. Grunderhebung im Jahr 2021

Im Jahr 2021 haben die Biokontrollstellen im Rahmen der jährlichen Kontrolle alle Auslaufüberdachungen auf Betriebsebene zu erheben. Die jährliche Erhebung zum Status Quo der Überdachung des Auslaufs geht vom einzelnen Stallabteil aus und wird neben allgemeinen Daten wie Betriebsidentifikation, Erhebungsdatum, Bundesland, Kontrollstellen-Code auch spezifische Informationen zur Sonderregel, den gehaltenen Tierarten, der Haltungsform und eine Beurteilung der Konformität mit den Vorgaben beinhalten.

## 3. Melde- und Berichtswesen

Die Kontrollstellen übermitteln dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der zuständigen Behörde im Rahmen des Tätigkeitsberichts gemäß § 6 Absatz 2 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes<sup>5</sup> die Informationen gemäß Punkt 2.2.

## 4. Übergangsfrist

Für Altbauten läuft bis längstens Ende 2030 die Übergangsfrist zur Herstellung der unter Punkt 2. beschriebenen Ausmaße – mindestens 50% oder 25% Nichtüberdachung je nach Lage oder Tierart. Unter Altbauten sind bestehende Ausläufe oder bis Ende 2020 baubehördlich genehmigte Bauten zu verstehen. Überdachtes Freigelände, das nach diesem Zeitpunkt der nationalen Regel gemäß Punkt 2.1. nicht entspricht, steht im Widerspruch zur Verordnung (EU) 2018/848.

Die Europäische Kommission ist ab dem Jahr 2022 jährlich über den Fortschritt der Anpassung zu informieren.

---

<sup>5</sup> BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2017

Wien, 29. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

**Beilage/n:** Beilagen